

Hallenordnung für die Turnhallen und Sportanlagen der Stadt Betzdorf

§ 1 Allgemeines

Die Turnhallen und Sportanlagen stehen in der Trägerschaft der Stadt Betzdorf. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe der geltenden Richtlinien und im Rahmen der Benutzerpläne dem Schulsport und den Sportorganisationen zur Verfügung. Die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen durch die Schulen hat Vorrang vor Sportorganisationen (z. B. für Schulfeste, pp.)

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Turnhallen und Sportanlagen dürfen nur von Vereinen/Organisationen genutzt werden, die eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Betzdorf besitzen.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die in den Richtlinien der Stadt Betzdorf über die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen vom 19.11.2025 getroffenen Regelungen sowie die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen verbindlich an.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt Betzdorf oder der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain verstoßen hat. Dies löst keine Entschädigungsverpflichtung der Stadt Betzdorf aus, sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben die Turnhallen und Sportanlagen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

(2) Der Wechsel von Übungsleitern/Aufsichtspersonen und der Wegfall von Trainings- und Veranstaltungszeiten sind der Stadt Betzdorf (Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf) rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen/Übungsleiter haben sich bei jeder Benutzungseinheit in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 4 Ordnung des Sportbetriebes

(1) Der Zugang zu den Turnhallen und Sportanlagen erfolgt ausschließlich über die Haupteingänge.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Hallen sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Vorhandene Geräte dürfen sich aus der Halle entnommen werden. Die Einbringung eigener Gegenstände/Sportgeräte bedarf der Genehmigung durch die Schulverwaltung.

(3) Fluchtwege und Notausgänge sind frei zu halten.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden.

(5) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen!

(6) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden. Schuhe mit Stollen sind nicht zulässig. Die Sportschuhe sind erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden, ggfs. ist ein Schutzboden auszulegen oder es sind Überschuhe anzuziehen.

(7) Für das Wechseln der Bekleidung müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Bei Minderjährigen ist der Zutritt den Erziehungsberechtigten ebenfalls gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Aufsichtsperson.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) Im gesamten Bereich der Turnhallen und Sportanlagen sind der Genuss von alkoholischen Getränken, der Verzehr von Speisen und das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestehen nur im Umfange einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes. Alkoholfreie Getränke in Glas freien Behältern sind im Zusammenhang mit der Sportausübung zugelassen.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(11) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

§ 5 Aufsichtspersonen, Übungsleiter, Sanitäts- und Feuerwache

(1) Die Aufsichtsperson (Übungsleiter), die für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich die Halle sowie die Nebenräume im ordnungsgemäßen Zustand befinden.

(2) Die Aufsichtsperson trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

(3) Die Aufsichtsperson hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hausmeister/Beauftragten der Stadt Betzdorf unverzüglich mitzuteilen bzw. im Kontrollbuch zu vermerken.

(4) Die Aufsichtspersonen sind nach Maßgabe der Belegungspläne dafür verantwortlich, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Hierin sind die Zeiten für An- und Auskleiden sowie Waschen und Duschen einbegriffen. Die Hallen müssen spätestens um 22:15 Uhr verschlossen werden. Sonntags bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen, Ausnahmen müssen frühzeitig schriftlich bei der Schulverwaltung beantragt werden.

(5) Die Aufsichtsperson überwacht das sorgfältige Verschließen von Fenster und Türen (auch Notausgänge!) sowie aller Wasserentnahmestellen in den Dusch- und Nebenräumen. Sie sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.

(6) Wurde der Aufsichtsperson die Schlüsselgewalt übertragen, haftet diese bei Verlust für alle entstehenden Schäden/Aufwendungen. Hallenschlüssel dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

(7) Der Benutzer stellt bei Erfordernis eine Sanitäts- und Feuerwache. Erste Hilfe-/Verbandmaterial wird nicht vom Schulträger gestellt und ist vom Nutzer bei jeder Veranstaltung/Training bereit zu stellen.

§ 6 Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass
a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,
b) die Sporthallen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Turnhallen und Sportanlagen ist nur unter Aufsicht der Aufsichtsperson/Übungsleiters gestattet.

(3) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Bereich des Hallengeländes ist nur dann zulässig, wenn hierfür eigens geschaffene Stellplätze vorhanden sind. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen noch an der Außenfassade erlaubt.

§ 7 Hausrecht

(1) Der Hausmeister und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten der Stadt Betzdorf sowie der Verbandsgemeinde Betzdorf - Gebhardshain haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Betzdorf oder der Verbandsgemeinde ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Nutzungsregelungen kann dem

Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das sofortige Verlassen der Turnhalle/Sporthalle angeordnet werden.

(2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Bürgermeister der Stadt Betzdorf ausgesprochen.

(3) Beschwerden sind dem Hausmeister oder der Schulabteilung (Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-, Hellerstr. 2, 57518 Betzdorf) zu melden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Betzdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhallen und den Geräten entstehen.

(2) Die Stadt Betzdorf wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Betzdorf zurückzuführen ist.

(3) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten/Inventar, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, ebenso für alle durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstehenden Sach- und Personenschäden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Betzdorf, den 19.11.2025

gez.
Johannes Behner
Bürgermeister der Stadt Betzdorf